

Historischer Verein für das Württembergische Franken.

Fränkisches Gemeinderecht.

Auf Grund von Dorfordnungen des württembergischen Frankens dargestellt von G. Boffert.

(Fortsetzung.)

Um dem Diebstahl in den Gärten zu wehren, ist das Betreten der „gemeinen Gärten“ vor Tag, O.Regb., das Betreten der Keit- und Zwiebelflecken aber überhaupt verboten (Wachb. Keit = Krautfetzlinge), W. F. 1852, 96; ebenso das Gehen durch Obftgärten, wenn es Obft giebt, Neff. Einer, der „das Abendmahl gebraucht“, zahlt 15 Pfg., ein Minderjähriger 7½ Pfg., Neff. Obft darf man auch von den eigenen Bäumen nicht auflesen, ehe der Hirte austreibt, Bill. u. a. Diebstahl von „gechlachtem“ Obft oder Erbsen und Rüben durch Kinder wird mit 15 Pfg., bei Alten mit ½ Ort bestraft; geschieht es bei Nacht oder einfallendem Nebel, so wird es der Herrschaft angezeigt und von der Gemeinde mit 1 fl. bestraft, Neff. Wer einen fremden Baum mit hängendem Obft schüttelt, zahlt 3 Pfd. oder 5 fl., Bill. Bächl. Wer einen dabei ertappt und nicht anzeigt, wird auch um 3 Pfd. gebüßt, Bächl.

Für den Baumatz durch Private geben die G.O. keinerlei Anregung, man überließ es dem Einzelnen. Bei Bäumen mit überhängendem Geäst gehört das Fallobst dem, „auf den es fällt“. Das übrige Obft darf nicht ohne des Nachbars Beisein geschüttelt und gebrochen werden. Von den überhängenden Ästen gehören $\frac{2}{3}$ des Ertrags dem Nachbar, $\frac{1}{3}$ geht an den Stamm zurück, Eichenau. Schädliche Äste, die auf des Nachbars Gut gehen, muß der Eigentümer eine Meßruthe hoch „abstümmeln“, in Gärten auf 10 Werkshuhe. Thut er es auf Anzeige des Nachbars nicht, so hat dieser nach 8 Tagen selbst das Recht, die Äste zu kürzen, Eichen.

Für die Erhaltung der Bäume ist wenigstens einige Fürsorge getroffen. Beschädigung eines gefchlachten Baumes, Neff. O.Regb., Rab. u. a., Abstümmeln eines wilden Birnbaums, Belfb., wird von der Gemeinde mit 1 fl. bestraft und der Herrschaft angezeigt. Sogar auf seinem eigenen Feld hat keiner das Recht, ohne Wissen und Erlaubnis der Gemeinde einen wilden Baum umzuhauen, Neff. Rab. O.Regb.

In den Weingegenden des Frankenlands wurden im Herbst die Weinberge „verboten“, das Betreten derselben ist von diesem Tage an strafbar, Wachb. W. F. 1852, 96, Hacht. W. F. 4, 107. In dieser Zeit müssen die Hunde, besonders die Schäferhunde, angebunden werden, damit sie nicht in den Weinbergen jagen, Amr. W. F. 1853, 64 Pfiz. Hachtel. W. F. 4, 107. Über die Zeit der Lese ist nichts bestimmt. Aus der G.O. von Hachtel geht hervor, daß man sich über den Termin in der Gemeinde verständigte: „Wenn man die Lese macht, soll mans dem Zehnder 3 Tage zuvorlagen“, W. F. 4, 107, damit derselbe rechtzeitig den Weinzehnten erheben konnte; der Anhang der G.O. von Belsenberg gestattet der Gemeinde eine Vorlese vor der Herrschaft. Aus Befehlen des Grafen Wolfgang von Hohenlohe (1560—1609) geht hervor, wie sehr dieser verdiente Herr sich die Hebung des Weinbaus in Franken angelegen sein ließ, die Anlegung neuer Weinberge entsprechend der Morgenzahl des Besitzers von seinen Unterthanen verlangte und die Rebsorten vorschrieb, welche gepflanzt werden sollten, auch solche auf Kosten der Herrschaft für seine Unterthanen aus Ungarn und sonst kommen ließ. Fürstl. hohenl. Arch. in Langenburg.

Über den Weinverkauf und das Schrotamt f. unten bei Handel und Gewerbe.

II. Weide und Vieh.

Neben dem Feld ist für die alte fränkische Gemeinde die Weide und der Viehstand von hervorragender Bedeutung. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen der G.O. nehmen mit Recht deshalb einen großen Raum in denselben ein, und zwar sind es überwiegend Bestimmungen über die Weide und den Hirten; von Viehhaltung im Stall ist nur andeutungsweise die Rede bei der Frage nach der Belohnung des Hirten, sie war also nur Nebensache. Die G.O. unterscheiden scharf zwischen dem Hirten und dem Schäfer. Jener wird für Pferde, Kühe und Schweine bestellt. In großen Gemeinden wird der Schäfer eine selbständige Stellung gehabt haben, in den kleineren dürfte er ein Knecht des Hirten gewesen sein.

Der Hirte wird von der Gemeinde gedingt, in Lendfiedel auf Weihnachten, in Billingsbach auf St. Thomas, in Honhardt auf Wallpurgi (1. Mai), in Alkertshausen auf Pfingsten. Die Gemeinde trinkt mit dem Hirten Weinkauf. Nur wer an Pfingsten Hirtenweinkauf trinkt, darf selbiges Jahr Vieh halten. Alk. Rupp. „Ist der Mann krank, soll die Frau mitgehen und Weinkauf trinken, resp. um ein Ziemliches gerechnet werden“, d. h. ein gebührender Anteil der Zeche wurde ihr angerechnet, Rupp. Der Hirte muß den Dorfmeistern geloben, die Rechte der Gemeinde und des Hirten wahren die Hirtenmeister, von denen die Gemeinde einen und der Hirte einen wählt. Triensb. Honh. Der Hirte steht vor der Gemeinde Recht. Gaggst. Wo die Herrschaft ursprünglich den Hirtenstab zu verleihen hatte, z. B. die Herrschaft zu Hornberg und Gaggstatt, giebt der Hirte jährlich ein Malter, das sind 32 Käse oder 32 fl. und ein Malter Haber an die Herrschaft. Gaggstatt. Der Hirte darf von keinem Gemeindsmann geschlagen werden (Strafe 1 fl. Lindlein, später $\frac{1}{2}$ fl.) aber auch selbst Niemand schlagen. Um den Hirten seinem eigentlichen Beruf nicht zu entziehen, darf ihn niemand als Tagelöhner anstellen, O.Regb. Keiner darf für sich besonders hüten, sondern alles Vieh, das auf die Weide kommt, muß von dem gemeinen Hirten ausgetrieben werden. Gaggst. Edelf. W. F. 4, 97.

Der Hirte muß alle Tage bis Martini (11. Nov.) ausfahren. Pfiz. W. F. 1853, 64. Sein Amt wird ihm durch mancherlei Bestimmungen erleichtert. Dem Hirtenjungen darf man kein Vieh vortreiben, sonst erhält er für jedes Stück einen Wunpfennig (Weidepfennig) Pfiz. W. F. 1855, 65, ebenso wenn dem Hirten von auswärts eingeführtes Vieh während des Jahres übergeben wird. Bächl. Denn dieses treibt er schwerer auf die Weide, weil es weder mit dem andern Vieh vertraut ist noch die Örtlichkeit kennt. Neu gekauftes Vieh, das von außen eingeführt wird, darf vor dem dritten Tag weder auf die Weide noch zur Tränke. Ness. O.Regb. Es muß zuerst erkundet werden, ob es gesund ist. Denn „schadenhaftes Vieh“, dadurch die Herde angesteckt werden könnte, darf nicht auf die Weide. Stiere, die ins „dritte Gras“ gegangen, oder die ins „dritte Jahr“ gehen und der Hut schädlich sind, sind auf Klage des Hirten zu Hause zu behalten. Jagsth. Rupp.

Kehrt der Hirte Abends heim, so soll er sein Vieh, es seien Schafe oder Kälber, „einheimischen“, Rupp. Wer Pferde, Kühe, Schweine und anderes Vieh nicht bei Nacht einthut, zahlt für jedes Stück 15 fl. Alk. Die G.O. von Rupp. setzt mit Recht voraus, daß die Kühe selbst ihren Stall auffuchen.

Von den Pferden reden nur einzelne G.O. Mutterpferde, durch welche schon viel Schaden geschehen, dürfen nicht gehalten werden. Jagsth. Steinb. a. d. J. In Ruppertshofen sollen sie abgefordert von der Viehherde beim Herrschall (dem Platz der Mittagsruhe) und am Dornlohe gehütet werden oder vom Besitzer auf seinen eigenen Gütern, ohne diese jedoch der allgemeinen Benützung zu entziehen. Hengspferde oder Gurren (= schlechtes Pferd oder Stute) mag jeder halten, um seine

Arbeit und Dienst „zu verbringen“. Rupp. In Steinbach ist die Zahl auf 4 beschränkt, entweder 4 alte oder 3 alte und ein junges, in Jagstheim 4--5 Häupter. Aber die Pferdebesitzer, welche Weide und Wäfen für ihre Pferde genießen, müssen dafür wie andere Gemeindsmänner helfen, Weg und Steg, Brunnen und Hirtenhaus bessern mit Beil und Haue, also nicht nur Spannfröh thun. Steinbach a. d. J.

Sonstige Obliegenheiten des Hirten sind: 1. das Neujahr anblasen — Rab. — eine Sitte, die heute teilweise noch besteht. In der Neujahrsnacht zieht der Hirte durchs Dorf, bläst vor jedem Haus mit einem altertümlichen Horn und wünscht das Neujahr. 2. Das gefallene Vieh abziehen, wofür er das Aas erhält. Pfiz. W. F. 1853, 65.

Über die Belohnung des Hirten giebt die G.O. von Lendfiedel die beste Auskunft.

Der Hirte erhält dort zu Wallpurgis und Burkhardi je 8 Malter Dinkel Jagstmaß. Das müssen die Viehhalter miteinander liefern, jeder, was ihm gebührt, worüber die Hirtenmeister Rechnung führen. Der Hirte hat sodann 3 oder mehr Gänge im Ort zu thun. Pfiz. W. F. 1853, 65 und erhält da seinen Hirtenlaib. Wer ein Stück hat, giebt beim 3. Gang einen Laib, wer 2 hat, beim andern Gang, wer aber 3 oder mehr hat, giebt alle 5 Gänge je einen Laib, einen Trieb-laib (wenn der Trieb beginnt), einen Osterlaib, einen Pfingstlaib, einen auf U. L. Frauen Wurzweihe (15. Aug.) und einen Martinslaib. In Bächlingen bekommt der Hirte von jedem, der 4 Stück Vieh hält, einen Laib, wenn er seine Frucht selbst bant, von allen andern 6 x. für den Laib, in Crispenhofen geben 3 Stücke einen Laib, die andern je 2 $\frac{1}{2}$ Vieh, das an S. Johann (24. Juni) hereinkommt, giebt in der Ernte eine Dinkelgarbe zu $\frac{1}{2}$ Viertel hällisch Maß, eben so was an Bartholomäi hereinkommt, eine Habergarbe. Findet der Hirte die Garben zu leicht, so soll er die Hirtenmeister darüber führen und bei deren Erkenntnis bleiben. Findet er sich dadurch beschwert, darf er in die Scheune gehen, mitdreschen und je von 2 Stück ein Viertel nehmen, muß aber Sud¹⁾ und Stroh liegen lassen. Wenn eine Schweinsmutter Junge wirft (fügelt) und die Jungen einen Tag und eine Nacht am Leben bleiben, geben sie dem Hirten einen Laib Raboldsh. Lendf.; wenn sie 6 Wochen alt werden und im Dorf bleiben, geben sie Pfründe. Rab. Kälber, die nach Michaelis, Schweine, die nach Weihnachten „werden“, geben fürs Stück je einen Wunpfennig (in der G.O. Lendf. Wehnpf.) ebenso das von außen hereingebrachte Vieh (s. oben). Was aber beim ersten Trieb Trieb-laib giebt, giebt keinen Wunpfennig. Wo für neu hereingebrachtes Vieh ein Wunpfennig gegeben wird und das Vieh nimmt Schaden, ist der Hirte keinen Schadenersatz wie sonst schuldig. Lendf.

Was der Hirte an Lohn von den einzelnen Viehbesitzern erhält, heißt die Hirtenpfründe. Um festzustellen, für wie viel Vieh Jeder Pfründe zu bezahlen hat, gehen die Hirtenmeister am güldenen Sonntag (Trinit.) von Stall zu Stall und „schneiden das Vieh an“. U. Regb. Neß. Sonst wird es alle Vierteljahre ange schnitten. Az. Eichen. Es geschah dies auf ein Kerbholz, wie dies aus der G.O. von Bächlingen hervorgeht, welche 3 Tage Irrtumsfrist läßt, um ein Stück an- oder herabzuschneiden.

Wer beim Anschneiden ein oder mehrere Stücke verschweigt, dem darf die Gemeinde daselbe oder dieselben Stücke, welche nun der Gemeinde verfallen sind, vertrinken, was allgemeiner Rechtsgrundsatz in Franken war, oder damit nach ihrem

¹⁾ Sud, auch Gefott = zum Sieden oder Abbrühen als Viehfutter geeigneter Abfall von den Getreideähren beim Dreschen. Schmeller² II, 340.

Gefallen thun (Gaggft.). In Oberregenbach war die Strafe auf 2 fl. fixiert, in Amrichshaufen auf 1 fl., aber daneben hatte die Herrschaft noch ein Strafrecht. Da aber meist nicht ein bestimmtes Stück verschwiegen wurde, sondern nur aus einer Anzahl eines oder mehrere, so darf die Gemeinde in den Stall gehen und wählen, Crispenh. Neff. Doch soll sie nicht das beste und nicht das geringste nehmen. Neffelb. „Wo einer ein oder mehrere Stücke verfaumet hätte, und es ihm noch beifiele, soll er unverkürzt sein, es auf dem Dennen (Hausöhrn) noch anzuzeigen.“ Rab. Sonst gewähren die G.O. 3 Tage Bedenkzeit. Wird einer fälschlich des Verschweigens beschuldigt, so muß der Angeber 2 fl. Strafe zahlen. O.Regb.

Über die Befreiung von der Pfründe bestanden die mannigfaltigsten Bestimmungen, welche das tägliche Leben, der Handel und die Bedürfnisse des Hauses erheischten.

1. Jungvieh. Kälber und Gaifen sind bis zu einem Vierteljahr pfründfrei. Belfb. Vieh, das vor Martini „wird“, giebt im folgenden Jahr Pfründe, Crispenh. und Billingsb. halbe Pfründe auf Wallburgis. Was nach Martini wird, giebt halbe Pfründe auf Martini des folgenden Jahrs. Bill. Kalb, Lamm, Schwein, Zicklein, die 7 Wochen und 1 Tag alt sind, geben Pfründ, O.Regb. In Bächlingen entscheidet der St. Michaelstag, doch geben sie nur halbe Pfründe. Stiere, die von außen gekauft, angewöhnt werden zwischen Michaelis und Martini (Rab.) oder 3 Wochen vor St. Thomas, sind pfründfrei, dürfen aber nicht mit dem Hirten getrieben werden. Sonst sind 2jährige Stiere bis St. Thomas pfründfrei Neffelb. Eichenau, aber nicht bis Mittfasten. Ganze Öchslein geben Pfründe, Rab. außer wenn die Gemeinde einen zum Herd-ochsen wählt, der giebt keine Pfründe ab.

2. Mastvieh, auch Mastschweine sind zwischen Martini und Fastnacht frei, Raboldsh. Wird es erst nach Mittfasten geschlachtet, giebt es auf Wallpurgis Pfründe, Crisp. Ähnlich Eichenau.

3. Vieh, das getauft wird, giebt Pfründe, wenn es 3 Tage unter dem Hirten getrieben worden, Belfenb. Bei einem Kauf hielt man sich an das Haus, wo das Stück angeschnitten wurde. Wachb. 1852, 92. Wer es am Vormittag des Pfründtags im Hause hat, giebt die Pfründe. Hacht. W. F. 4, 106.

Gekauftes Vieh, das an Michaelis Nachmittag in Stall kommt, ist bis St. Thomas pfründfrei. Crisp. Was vor St. Wallpurgis ins Dorf kommt, giebt die Wallpurgispfründe, was vor St. Johannis verkauft wird, giebt keine Jakobipfründe, was nach U. L. Frauentag (15. Aug.) hinausgeht, giebt die ganze Pfründe. Wachb. W. F. 1852, 92. Ein neugekauftes Stück, das vor Wallpurgis nur 3 Tage ausgetrieben wird, giebt den 4. Theil, sonst die halbe Jakobipfründe. Was 3 Tage über Jakobi geht, giebt $\frac{1}{3}$ die Bartholomäuspfründe, was 3 Tage über Bartholomäi geht, giebt die ganze Pfründe. In Rab. giebt alles Vieh, das „das neue Horn blasen hört“, Pfründe, es sei verkauft oder bleibe im Stall stehen. In Belfb. ist Stallvieh, das keine 3 Tage zur Weide kam und nicht zur Tränke geführt wird, frei. Ebenso darf für ein gefallenes Stück, von dem der Besitzer „weder Haut noch Haar“ genoß, nichts gefordert werden, außer wenn es schon angeschnitten war, Crisp. Die Grundlage für die Berechnung der Größe der Pfründe giebt die G.O. von Billingsbach: Eine Kuh gilt für ein ganzes Vieh, ebenso je 2 Schafe, 2 Schweine, wenn sie über 6 Wochen alt sind, und 2 Gaifen. In Belfenberg stehen Kühe, Kälber bis zu 1 Jahr und alte Gaifen mit den Schweinen in der Pfründe gleich, jüngere Tiere sind frei.

Die Hirtenpfründe wird entweder von den Hirtenmeistern eingesammelt (Eichenau) oder muß man sie selbst vor die Gemeinde tragen. Hermuth.

Eine Borgfrist für diese Schuldigkeit giebt es nicht, sie muß auf die bestimmte Zeit bezahlt werden. Wer sie binnen 14 Tagen nicht bereinigt, wird um 15 § gestraft. Crisp. Bächl. Später muß der säumige Schuldner „so viel Tag so viel Pfund“ erlegen, Bächl.

Das zur Erhaltung des Viehstandes nötige Fasel- oder ganze Vieh mußte meist der Nutznießer der Güter, welche für dieses Vieh aus der Markung ausgeschieden waren, unterhalten, so in Crispenhofen der Abt von Amorbach, in Amrichshausen und Pfitzingen der Pfarrer; wo die Gemeinde diese Güter selbst genoß, hielt man den „Herdochsen“ um. In den meisten Orten durfte der Bürger, welcher den Herdochsen ein Jahr hielt, in diesem Jahr einzelne Wiesen genießen; nur in ganz wenigen Gemeinden z. B. Ehringshausen OA. Gerabronn wurde beim Umhalten gar keine Entschädigung gereicht. Meist war die Haltung des Ebers mit der des „ganzen“ Ochsen verbunden. Der Pfarrer von Pfitzingen erhielt zur Entschädigung noch den Kälberpfennig. W. F. 1853, 64. In Unterregenbach wurde der Ochse von den Viehbefitzern umgehalten. Die Gaisenfürher waren frei. An Bartholomäi jedes Jahr wurde gewechselt. Zum Ankauf des Ochsen bekam der betreffende 15 fl. Vorchuß, welche er ein Jahr genießen durfte, nach einem Jahr aber wieder erstatten mußte, und 4 fl. für die Unterhaltung neben einigem Gütergenuß. Im Jahr 1634 war der Viehstand so heruntergebracht, daß die Gemeinde keinen Ochsen mehr bedurfte.

In einzelnen Gemeinden wurden den Kühen die Hörner abgeschnitten. — „15 § Buße, wenn man den Kühen die Hörner zeichnet und derselbig am 3. Tag und wenn die Burgermeister umbgehen, nit abgeschnitten hat“. Az. „Wer seinen Kühen die Hörner abschneidet, darf auf Gemeindegeld 1 Maß Wein und 1 Weck verzehren.“ Billingsb.

Über die Schafhaltung findet sich außer dem S. 127 oben angegebenen nicht viel. Nach der G.O. von Dörmenz mußte für die Lämmer im ersten Jahr ein eigener Hirte bestellt werden oder mußten die Bürger der Reihe nach selbst hüten. Der gemeine Stern (Widder) soll „zechender Weise“ umgehalten werden. Dörm. Die größere Gemeinde Gaggstadt durfte im ganzen 6 Sterne halten, welche pfründfrei waren. Die Bürger sollten sich jedes Jahr verständigen, wer sie halten solle.

Den Ziegenbock mußte der Hirte halten, Pfiz. W. F. 1855, 65. Andere Ziegenböcke durften nicht unter der gemeinen Herde laufen. Kreperte Schweine mußten dem Wapenmeister übergeben werden. ORegb.

III. Wald.

Die Bewirtschaftung der Gemeindewaldung war eine überaus einfache. Man gab alljährlich „Holz“ und „Laub gemein“ aus. Alkertsh. Jedem Bürger wurde ein Stück Wald zum Kahlhieb angewiesen, cf. Pfiz. W. F. 4, 65. Die Laub war verschieden an Größe; später z. B. auf der Markung Reckertsfelden (abg.) gehörten die Lauben zu den betreffenden Gem.Rechten als integrierender Bestandteil. Jeder mußte sein Stück fauber abhauen. „Wenn das Holz ausgehen wird und ein jedweder seinen Theil nicht fauber auslaubt, es sei Busch oder Doren (fränk. = Dorn), daß man einen Hut daran henken kann, derselb soll von jedem 15 § verfallen sein.“ Pfiz. lc. Hacht. W. F. 4, 107. Jeglicher soll sich bei seiner Laub genügen lassen und keinen andern überhauen oder überlangen bei 1 Ort Strafe. Amr. In Amrichshausen sollte die ganze Gemeinde den Tag nach Walpurgis um das Holz gehen und sehen, wie jeglicher sein „Laib“ gefäubert, besonders von Dornen und Hecken.

Die gute Waldordnung von Pfizingen verlangt einen Turnus unter den Wäldern. Wenn man Laubholz macht, soll man ein Jahr hinten und das ander Jahr vornen gegen dem Dorf hauen. W. F. 1853, 65. Jeder muß sein „Laubholz“ zu gebührender „Zeit und Wedel“ hauen, Alk. Wer das angewiesene „Laubholz“ nicht selbiges Jahr verbaut, soll um das Holz verfallen sein, d. h. verliert seinen Teil. Pfiz. In Amrichshausen muß das Laubholz vor Walburgis aus dem Wald, sonst fällt es der Gemeinde heim. Auf dem Morgen soll man 12, von einer Laub 3 Standreislein stehen lassen (ein Reis, aus dem ein Stamm erwachsen kann). Ein „Vierlach“ ¹⁾ darf man nicht abhauen. Hacht. W. F. 4, 107. Die Gemeinde Amrichshausen mit beschränktem Wald verbot irgend ein Stammreis abzuhauen. Für jedes „Standreis“, das zuwenig stehen bleibt, zahlt man 5 $\mathcal{L}$ Strafe. Pfiz. An Übergriffen auf des Nachbars Teil mochte es nicht fehlen: Wer den andern überhaut, zahlt 10 $\mathcal{L}$, Pfiz., in Alk. ist Anzeige bei der Herrschaft. Privatwaldungen, so in die Hueben, d. h. die einzelnen Bauernhöfe gehören, sollen zugleich mit dem daranstoßenden Gemeindewald gehauen werden, damit beide, miteinander gehegt, wieder aufwachsen und so in einen ordentlichen Schlag gebracht werden. W. F. 4, 96, Edelf. Will ein Hübner sein Holz noch stehen lassen, muß er bei späterer Fällung dafür sorgen, daß der Gemeinde kein Schaden geschieht. War der Wald ausgehauen, so ließ man ihn einfach wieder nachwachsen und sorgte nur dafür, daß der Nachwuchs gesichert blieb. Streng verboten ist, ein Standreis abzubauen. Für ein altes zahlt man 10, für ein junges 5 $\mathcal{L}$ Strafe, ein „auswendiger“ noch soviel. Hacht. W. F. 4, 107. Die G.O. Wachbach fordert vom Fremden sogar 60 $\mathcal{L}$. W. F. 1852, 95. Zum Schutz für den jungen Trieb ist verboten, in den „Schnäuen“ ²⁾ (Rupp. G.O.) und im jungen Holz zu grasen und „Zemmel oder Vorsehläge“ abzuschneiden (Strafe 1 fl.), Pfiz. W. F. 1853, 65. Wird eine Gräferin im Wald angetroffen, soll man ihr die Grastücher aufbinden und nachsehen, ob kein Holz, Zemmel oder „Lümpf“ (= Vorsehläg, Wasser-schossen) darin sind, wofür sie 4 $\mathcal{L}$ geben muß, Gaggst. Reiten in einem jungen Schlag, ebenso Weiden ist bis zum 4. (Alkertsh.) oder 6. Jahr verboten. Pfiz. Mit 4 Jahren darf der Hirte in den jungen Schlag treiben. Hacht. Mit 6 Jahren mag man auch Pferde und Ochsen drein führen. Pfiz.

War ein Wald stark gelichtet, so mußte jeder Gemeindsmann jedes Jahr ein Eichenstämmlein drein setzen, jeder Morgen wurde mit Dornen eingehegt. Die „Fünfer“ mußten einen Augenschein nehmen. Wer seine Schuldigkeit nicht gethan hatte, wurde um 1 Ortsgulden gestraft. Rupp. Holzfrevel scheint in hohem Maß getrieben worden zu sein. Es muß sogar verboten werden, mit dem Wagen oder Karren in das Holz zu fahren. Wachb. W. F. 1852, 96. Hacht. W. F. 4, 107. Für einen „Erdstamm“, der ohne Erlaubnis einer Gemeinde gehauen wird, zahlt man 1 fl. Strafe, in Amrichshausen 5 $\mathcal{L}$. Ja die Dorfordnung von Amrichshausen setzt 1 fl. Strafe für den geringsten Waldfrevel, wenn im gemeinen Holz etwas abgehauen und weggetragen wird. Wer Pfähle oder Spanhölzer haut, (um Späne daraus zu schneiden, wozu man weiches, weißes Holz, bes. Aspen, nimmt), Alkertsh., dem gilt: für jeden Stumpf 5 $\mathcal{L}$, der Auswärtige aber gibt 60 $\mathcal{L}$. Wachbache W. F. 1852, 96. Auch die „Furhölzer“ (wo man Feurung holt) darf man nicht mit der Sichel oder mit Vieh betreten. Wachb. W. F. 1852, 96.

Um dem Holzdiebstahl zu wehren, wird verboten, sein Holz ohne Vorwissen der Bürgermeister heimzutragen. Alkertsh. Wer mit seiner „Kätze“ im Wald be-

¹⁾ Vier Stämme aus einer Wurzel? Vergl. Lexer: vierlich = vierfach.

²⁾ Wohl wie Sneite, Schneiße = Durchhieb zur Waldeinteilung.

troffen wird, soll 5 fl. zur Strafe geben, ein Fremder das Doppelte. Ailr. Ganz besonders verboten ist, gehauenes Holz, Klafter- oder Stangenholz, einem andern wegzutragen (Strafe 30 x. Rab. 10 fl. Wachb. W. F. 1852, 96). Klötze darf man nicht ausschlagen, Hacht. W. F. 4, 107, „Wied“ nicht in dreijährigen Schlägen oder überhaupt im Gemeinholz holen. Hacht. l. c. Rupp. Wenn einer einen Frevler dabei erwischt und bringt ihn nicht zur Anzeige, giebt er doppelte Buße. Rupp. Dagegen erhält er für die Anzeige Anbringgebühr. Von der Strafe für Dürrholzlesen mit $1\frac{1}{2}$ Ort wird dem Angeber $\frac{1}{2}$ Ort, von der Strafe für Abhauen von grünem Holz $1\frac{1}{2}$ fl. aber $\frac{1}{2}$ fl., das übrige die Gemeinde. Belfenb. Auch junge Bäume zu fällen ist verboten. Lindl. Strafe 1 fl. Leiterbäume darf man zwar im Gemeinholz holen, aber nur 4 im Jahr. Hacht. 6. c. 4, 107. Hagendorn, um die Güter einzumachen, darf man aus dem Gemeinholz holen, soviel man braucht. O.Regb.

Zum Schutz der Felder ist verboten, das Erlenholz am Rötelbach abzuhaueu. Billingsb. Wie andere Gemeinbenutzungen darf man auch kein Holz (Spälter) aus der Gemeinde an Ortsfremde verkaufen, Gaggst. Amr. Belfb., höchstens „Windwerfen“ und Afterschläge. Rupp.

Auch Erde in den Wäldern zu graben ist bei 1 fl. Strafe verboten (Crispenh.), um dem Wald nicht die Nahrung zu entziehen. Über Laubstreu findet sich keine Bestimmung, nur die Bächlinger G.O. erwähnt das Laub und sagt: Man soll kein „Lauberich“ für die Gassen abhauen. Bei der vorwiegenden Weidewirtschaft bedurfte man der Laubstreu nicht, es mochte das Stroh meist zur Streu ausreichen.

IV. Bau- und Feuerordnung.

Vom Grund und Boden außerhalb des Dorfes wenden wir uns zum Ort selbst, und zwar zuerst zum Ort im ganzen mit Weg und Steg und Brunnen, dann zur Wohnung des einzelnen Bürgers.

Das Dorf war häufig mit Bannzaun, Riegel und Thoren gewehrt, oder sollten wenigstens alle Wege und Gassen mit Riegel und Bannzaun gewehrt sein. Rupp. Über die Mauer oder Bannzaun darf man nicht steigen noch Holz darüber werfen, auch nicht Löcher darein machen, Wachb. W. F. 1852, 96. Pfiz. 1853, 64, noch durchschlüpfen. Ailr. Die Lücken im Dorfzaun muß der Nachbar bessern lassen. W. F. 1853, 64. Besserung von Weg und Steg ordnen die Dorfmeister an. Gaggst. Nur Leibesnot, Herrngebot und ehrhafte Ursache entschuldigt zeitweilig. Gaggst. Zu diesem Zweck soll jeder 10 Fuder Steine in die Gasse führen. Lindlein. Steine, welche im Dorfe zu gebrauchen sind, darf man ohne der Gemeinde Wissen nicht aus dem Dorfe wegführen, aber auch keine Steine auf den Weg schütten, ohne sie einzuebenen. Neßl. Wege soll man für den Verkehr freihalten und nicht mit Holz verblocken, so auch den „Geheweg“ um die Kirche. Rupp. Zur Sicherheit des Verkehrs auf den öffentlichen Wegen soll man kein Pferd oder Vieh ledig laufen lassen. Neßl. Bill. Gaggst. Dörrm. Brunnen und Gruben soll man zudecken. O.Regb. Billingsb. Die Straßenausschläge, welche nur mit Bewilligung der Gemeinde benützt werden dürfen, Lindlein. (Gr. Bären) sind binnen 14 Tagen zu entfernen. Pfiz. W. F. 1853, 64. Reinlichkeit auf den öffentlichen Weg ist geboten. Man soll keinen Mist auf den Weg legen. Jagsth. Wenn einer Harn oder sonst Unflat in einen gemeinen Fußpfad auf ein Gemein schüttet, „da die Leute fure gehend“, ist die Buß 1 fl. Wachb. W. F. 1852, 96. Die Brücke oder den Steg darf man nicht mutwillig beschädigen noch drein picken. Bächl. O.Regb.

Bei Zäunen, welche auf die Gemeinde stoßen, soll man die Bretter, („die Sterzel“, Amr.) einwärts wenden, damit das Vieh keinen Schaden leidet. Crisp. Hecken

und Zäune, welche auf die Gemeinde stoßen, soll man im Frühjahr bessern. Belfb. Zäune und Hecken oder Plankbäume, oder was es Namen haben mag (Crisp.), stehen unter öffentlichem Schutz, man darf sie nicht aufreißen. Ness. Crisp. Belfb. Hacht. W. F. 4, 106.

Öffentliche Brunnen waren zum Schutz mit Schranken umgeben. W. F. 4, 106. Hacht. Dieselben sollen rein gehalten werden. Man soll nicht mit unreinem Geschirr, Gölten oder Kübel in den Brunnen stoßen, U.Regb. O.Regb., nicht zu nahe daran waschen, daß es in den Trog spritzt, U.Regb. (auf 3 Schritte Entfernung, O.Regb.), keine Schuhe oder auch die Füße (!), noch sonst „Dinglich“ (reculas) in der Tränke oder Trog reinigen, Rupp., noch Strohfelle dreinlegen. Hacht. W. F. 4, 106. In Ailringen war oberhalb des Brunnens ein Waschtisch. Auch in die gemeine Wette soll man keine Wied legen, Rupp., noch Garn darin waschen oder Kübel reiben, Lendf. Da das Fischrecht im Bach zu Ailringen dem Deutschorden gehörte, verbot dieser auch, in den Bach etwas Unsauberes zu schütten. Bei Wassermangel, der in Nesselbach früher häufig war, wurden die Brunnen verboten, d. h. der willkürlichen Benützung entzogen. Nur wer eine Kindbetterin oder ein krankes Stück Vieh, das nicht zur Tränke kann, daheim hat, darf des Tages 2 Kübel Wasser holen. Dem Wasser soll man den herkömmlichen Lauf lassen, wie Regenwasser und Abwasser (Lindlein), da Kandel unbekannt waren.

Für den Bau von Häusern war es Grundsatz der Gemeinden, den Neubau eines früher nicht bestandenen Hauses nicht zu dulden, Pfiz. W. F. 1853, 66, Edelf. W. F. 4, 96, weil er leicht Zerschlagung der Güter zur Folge hatte. Neubauten waren also nur im Brandfall oder bei Bauälligkeit eines Hauses möglich. Bricht einer einen alten Bau ab, so soll er alles alte Holz, was noch brauchbar ist, zum Neubau verwenden, will er davon verkaufen, so haben die Dorfgenossen das Vorkaufsrecht oder die Lofung, wenn ers an Fremde verkauft hat. Amr. Strohdächer waren allgemein. Neubauten müssen binnen 4 Wochen (Amrichshaufen 6 Monate) bedacht, schadhafte Dächer gebessert werden. Pfiz. Hacht. W. F. 1853, 64. 4, 106. Backöfen außer dem Hause und Nebeställe müssen gehärtet und dann gedeckt werden, d. h. das Stroh muß „mit Lehm eingeklebt“ werden. Hacht. W. F. 4, 106. Ness. O.Regb. Mit bloßen „Taschen“ darf man solche Nebengebäude nicht behängen. ib.

Zur Verhütung von Feuersgefahr waren mancherlei Maßregeln getroffen. Die Dorfmeister sollen das Feuer befehen, jeder Dorfmeister sollte einen Gemeindsmann mitnehmen und dann von Haus zu Haus gehen, Lendf. (so meist in kleineren Gemeinden, z. B. Steinbach an der Jagst). In andern Gemeinden wählte man zwei Feuerbefehrer (Honh. Jagstth.) oder Holzmeister (Pfiz.) alljährlich bei der Gemeindeerneuerung, in Honhardt auf Georgii. Die Dorfmeister dürfen, so oft sie wollen (Lendfiedel), die Feuerbefehrer sollen alle 14 Tage (Rupp.) oder allmonatlich (Amr.) nach dem Feuer sehen. In Jagstheim, das, nach der G.O. zu schließen, viel unter Brandschaden litt, mußten 8 Mann je ein Vierteljahr das Feuer befehen. Früher hatte man nur alle 8 Wochen darnach gesehen. Die G.O. setzt fest, daß man nach Heu- und Fruchternte alle 14 Tage, dann alle Monate einmal Feuerschau halten soll. Dabei soll nach den Feuerwänden, nach dem Schlot (Kamin), nach dem Kachelofen, Backofen und Herdloch gesehen werden. Finden sie etwas Gefährliches und der Besitzer folgt der Weisung zur Abstellung nicht, so dürfen die Feuerbefehrer den gefährlichen Gegenstand, Kamin oder Ofen, einreißen und zerschlagen. Wachb. W. F. 1852, 92. Da viel Holz, das im Dorfe liegt, die Gefahr in Brandfällen steigert, so darf niemand mehr als 10 Klafter, der Bader 20 im Vorrat haben, (Jagstth. Lendf.), aber sie müssen 10' von Haus und Scheuer entfernt liegen. Lendf. Heu und Stroh

dürfen nicht auf die Bühne gelegt werden. Az. Jeder, der „einen Rauch hält“, soll in seinem Haus $\frac{1}{2}$ (Rupp.) bis 1 Eimer Wasser Tauber-Eich haben (Lendf.), oder auch nur 1 (Ness. Az.), oder 2 Kübel (Bächl.) mit „Feuerwasser“ (Lendf. Pfiz.). In Jagstheim sollten jede Nacht 4–6 Mann, 2–3 vor und 2–3 nach Mitternacht, wachen. Bei jedem Hause soll eine Feuerleiter sein, 20' Sprossen lang, (Gaggt Dörrm. Alkertsh. Steigleiter), oder so lang als das Haus (Oberstein.), anderweitig kommen auf jedes Gemeinrecht 2 Leitern, die G.O. von Dörrmenz fordert auch von jedem Haus einen ledernen Feuereimer. Die Gemeinde hat 2 Feuerhaken zu halten. Die Gemeinde Honhardt wählte mit den Feuerbefehlern 2 Leitermeister, welche auf die Leitern und Feuerhaken zu achten hatten. Besondere Vorichtsmaßregeln sind: Eine Stunde vor und nach Betläuten (Ave Maria morgens und abends) soll man im Backofen kein Feuer machen. Belfenberg. Außer dem Bäcker darf niemand bei Licht backen. Rupp. Zum Waschen darf bei Nacht kein Feuer angemacht werden. Nur eine Kindbetterin oder eine „legerhafte“ Person mögen ein „Kesselwäschlein“ haben. Jagstth. Flachs soll man nicht in der Stube (Az.) und nicht im Backofen, sondern im öffentlichen Dörrföfen dörren (ORegb.), auch denselben nicht vor Tag einstoßen. Az. Bei Licht darf man auch keinen Flachs brechen oder risseln. Bächl. Crispenh. Fängt der Flachs im Ofen an zu brennen, soll niemand allein den Ofen aufbrechen, sondern man soll 2–3 Mann dazu nehmen und den Ofen öffnen. Az. Auch Dreschen bei Licht ist verboten. Crisp. Späne darf man nicht auf dem Kachelofen beim Hölhafen oder zwischen Herd und Ofenloch (Eichenau, Bächl.), Holz nicht im Rauchloch trocknen. Die G.O. von O.Regb. und Ness. verbieten den „Effel“ beim Ofen, während die von Raboldsh. ausdrücklich ein Gehäng über dem Ofen für die Späne fordert, dagegen ist der Assel oder Effel in der Küche verboten. Bächl. Asche darf nicht vor dem Ofen liegen. Az. Bei Nacht darf man kein Spanlicht oder Strohschaib, (Ness. „Schaibsreißer“, O.Regb.) oder Strohfackel, überhaupt kein unverdecktes Feuer, (Amr.) über die Gasse tragen, auch nicht damit in die Scheune gehen, sondern soll Laternen brauchen. Eich. Feuer darf man nicht in „Stürzen“, sondern nur in eisernen oder irdenen Gefäßen (Häfelin) holen (Alkertsh. Bächl. Crisp. U.Regb.) überhaupt nicht nächtlicherweile mit unbedecktem Feuer, Spänen, Kohlen, Stroh über die Gasse gehen. Pfiz. W. F. 1853, 63. Im Ort darf nicht geschossen werden. Lendf.

Wenn durch Fahrlässigkeit in einem Hause Feuer auskommt, zahlt der Schuldige der Gemeinde 1 fl., der Herrschaft 1 fl., der Gemeinde $\frac{1}{2}$ fl. Alkertsh. Az. Pfiz. W. F. 1853, 63. Beschreit der Hausmann oder seine Gefinde das Feuer selbst, so zahlt er nur die halbe Strafe, Pfiz. W. F. 1853, 63 oder, wie meist die G.O. wollen, ist er straflos. Ness. u. A. Die Strafe will besonders vor dem Verschweigen warnen, das den Brand gefährlicher werden läßt. Gegenseitige Hilfe in Brandfällen galt als selbstverständlich, wie sonst. „Jeder Gemeindsmann soll den andern retten, es sei Not oder Zwangsal.“ Honhardt. Triensb. „Welcher aber solche Rettung verachtet und sich anheim drucken und nicht Rettung thun würde, soll der Gemeinde 1 fl. geben.“ Triensb.

Im Amt Langenburg galt als Vorschrift: Wenn in Langenburg 10, 12 oder mehr Schüffe geschehen und man des Feuers gewahr wird, soll jeder mit seinem Wassergechirr nach der Brandstätte laufen. Sieht man die Brunst nicht, soll man nach Langenburg eilen und dort oder unterwegs dem Bescheid, der vom Amt den Leuten wird, folgen. Die alten „unvermöglichen“ Leute, welche nicht laufen und steigen können, sollen zu Hause bleiben, um auf den Flecken ein fleißig Aufsehen zu haben.

Wie in Feuersnot, sollen die Bürger auch in Waffersnot einander beistehen. Wenn ein Platzregen oder Guß kommt, sollen die, welche am Bach sitzen, einander

mit Ausziehen verhilfflich sein, also daß eine Gemeinde wandeln möge. Die Gemeinde soll helfen, ob sie den Bach mit Steinen und Anderem übereilen mögen (rasch genug eindämmen). Wo aber einer das Wasser auf den andern treibt, mag derselb einer Gemeinde läuten heißen, hierinnen lassen erkennen. Triensb. Überhaupt soll ein Nachbar, als weit der Dorf- und Hofzaun geht, dem andern bei seiner Treu helfen, raten und handhaben. Lendf.

V. Handel und Gewerbe.

Bei Käufen giebt die G.O. von Ailringen eine Lofungs- oder Reufrist von 4 Wochen und 1 Tag. Unrecht Maß und Gewicht wird um 1 fl. gestraft. Pfiz. Az. Um das Maß festzustellen, werden teils besondere Angießer erwählt (Lendf.), teils sind die Heiligenpfleger mit den Dorfmeistern dazu bestellt. Rupp.

In Amrichshausen gießen der Schultheiß, die beiden Burgermeister und der Umgelter um Michaelis die Maße an, wofür sie 1 fl. zum Vertrinken bekommen. Genauerer giebt die G.O. von Lendfiedel. Bisher hatten die Angießer bei Entdeckung von unrechtem Maß es anstehen lassen bis zur Gemeindeversammlung. Jetzt werden sie ermächtigt, alsbald für jedes unrechte Gefäß 20 fl Strafe anzusetzen, Kanten, Schenkköpfe etc. zu zerfchlagen oder zu behalten und dann am andern oder dritten Tag die Sache bei der Gemeinde zur Anzeige bringen. Die Heiligenpfleger gießen des Kirchenheiligen Bild an die Gefäße als Eichzeichen. Oberstein. Neben den Wirten dürfen auch andere Ortsbürger, z. B. auf Kirchweih, Wein schenken, aber sie müssen, wie der Wirt, Umgeld oder Bodenschatz geben (Rupp) nämlich 2 Maß hällisch vom Eimer. Zu diesem Zweck muß der Wirt oder der Zäpfer die Angießer oder Umgelter über das Faß führen und es schätzen lassen, ehe ers anfticht. Lendf. Wachb. W. F. 1852, 92. Für die Herrschaft schenkt der Wirt Bannwein (fränk. auch Bönwein). Jeder Ortsbürger darf im Herbst 4 Wochen lang selbst seinen Wein auschenken, dann darf der nächste 4 Wochen folgen. Ist sonst keiner da, der seinen Wein schenken will, dann darf der erste weiterfahren. Der Wirt wie der Häcker soll mit Brot und Käse versehen sein. Pfiz. W. F. 1853, 64, 66. In Amrichshausen soll Brot, Wein und Fleisch durch gesetzte Schätzer geschätzt werden.

Bäcker sollen recht Gewicht haben. In Wachbach gilt als Normalgewicht das von Mergentheim (auch in Ailringen) und Markelsheim. Die G.O. von Lendfiedel verzichtet 1546 wegen der teuern Zeit darauf, zu bestimmen, wieviel der Bäcker aus einem Viertel Getreide an Gewicht backen soll. Wecken, die das Gewicht nicht haben, werden dem Bäcker genommen. Pfiz. W. F. 1853, 64. Ein fremder Bäcker, der Wecken ins Wirtshaus liefert, darf dem Wirt nur 1 Heller Gewinn am Wecken lassen, l. c. Ungerechtes Gewicht wird bei Bäckern und Metzgern mit 2 fl gebüßt. Wachb. W. F. 1852, 93.

Die Bäcker sollen sich mit guten Früchten versehen, kein Staubmehl oder ander schwer „kleiichtes“ Gezeug haben. Ailr. Erst nach Mitternacht darf der Bäcker bei 5 fl Buße „anbrennen“. Würden die Bäcker die Gemeinde ohne Brot und Wecken lassen, so wird jeder um 2 fl gebüßt. Ailr.

Die Metzger müssen das Schlachtvieh zuvor beschauen lassen, ehe sie schlachten, darnach auch das Fleisch. Lendf. Ist das Fleisch von den Fleischschauern verworfen, so muß es aus dem Ort gebracht werden. Lendf. Ehe das Vieh ausgehauen wird, wird es geschätzt und davon Schatzung erhoben. Wachb. W. F. 1852, 93. Lendf. Zu junge Kälber werden ins Wasser geworfen oder verbrannt. Mergenth. W. F. 1851, 64.

Der Müller soll gerechte Mitz haben, auch Staubsieb und andere Siebe,

die man zum Mühlwerk braucht. Die Zarge soll genau anliegen, damit den Armen das Ihre verforgt sei. Wachb. W. F. 1852, 92. Die Mühlmeister mahlen von Zeit zu Zeit den Müllern nach und erhalten dafür jedesmal 6 x. Belfenb.

Der Bader zu Lendfiedel hatte Mittwoch und Samstag das Bad zu halten. Wegen teurer Zeit hatte er es eingeschränkt. Es ward ihm auferlegt, zu „notdürftiger Zeit“ die Woche 2 Bäder zu halten.

Für den Weinhandel in den Weinorten ist das Schrotamt bestellt. Über daselbe giebt die G.O. von Wachbach gute Nachrichten, W. F. 1852, 93 f.

1. Alljährlich wird zwischen den zwei U. Frauentagen (15. August Maria Himmelfahrt und 8. Sept. Maria Geburt) ein Schröter gesetzt. Man kann sich dieses Amts nicht entschlagen.

2. Der Schröter muß dem Bürgermeister Treue geloben und zu Gott und den Heiligen einen Eid schwören, daß er dem Armen wie dem Reichen, dem Fremden wie dem Einheimischen bereit sein und thun soll, was man ihn heißt, es sei viel oder wenig.

3. Der Schröter muß Schrotleitern, Seile, Klammern, Tremel, die beschlagen sind, anschaffen, kann sie aber von dem alten erwerben im Notfall nach dem Anschlag von 2 Gemeinmännern.

4. Den Eichkopf (das Normalmaß zum Eichen) soll er bewahren wie seinen eigenen Leib, Gölden und Kübel binden lassen, daß sie ein Jahr halten und dann erst wieder eichen, ehe er sie braucht, dabei feucht und sauber halten, daß sie nicht „erleichen“.

5. Ist der Schröter verhindert zu eichen, so sollen es die Bürgermeister thun. Eichlohn hat der Schröter vom Eimer einen Heller, ebenso vom halben. Im Herbst bis Martini erhält er vom Fuder 8 S. Ladlohn, sonst durchs ganze Jahr 6 S. Ladlohn und 6 S. Eichlohn. Will ihm Jemand den Lohn nicht geben, so darf er den Boden am Faß ob der Eich einschlagen, und als Lohn nach Hause tragen. Dunkel ist der Satz der gen. Ordnung des Schrotamts: „den ersten Wagen, den läßt, denselben Wagen ist er zu vertrinken nach der Gefellen Rath“. L. c. S. 94.

6. Eichen darf er nicht bei Licht, Laden nicht an gebannten Tagen (Fest, Feiert.) ohne Erlaubnis des Pfarrers, ebenso nicht wenn der Wein im Iberen (Gähren) ist oder das Faß schlechte Dauben oder Böden hat, außer der Fuhrmann übernimmt die Verantwortung. Ist das Faß falsch gelegt, der hintere Boden liegt, wo der vordere gelegen ist, auf der Leiter und der Häcker der Weingärtner als Verkäufer thut Einsprache, so hat der Schröter das Risiko bis auf den Wagen.

Zu einem großen Faß soll er Gefellen nehmen, denen er Zutrauen schenkt, um ihm zu helfen. Dafür soll er dann erhöhten Lohn bekommen, drei Maß Wein und 2 Wecken vom geladenen Wagen, vom Karren 2 Maß und einen Week. Diesen Wein darf er selbst aus den geladenen Fässern nehmen.

Der Wirt im Ort hat das gleiche zu entrichten, wie der Fremde. In Belfenberg giebt der Wirt vom Fuder acht Maß für das Verbringen von Keller zu Keller, fremde Fuhrleute vom Wagen 6 Maß und von jedem Karren 3 Maß Lad und Schrotwein. Wenn die Schröter beim Weinverkauf zum Ladwein rufen und der Gerufene (Käufer oder Verkäufer?) erscheint nicht, so muß derselbe ersatten, was verschüttet wird. Pfiz. W. F. 1853, 64.

Sehr auffallend ist, daß die G.O. in Bezug auf die heutzutage in Franken zahlreichen Juden, in deren Händen nahezu der gesamte Handel mit Vieh und Gütern, kurz der ganze Handelsverkehr mit dem Landvolk liegt, kein Wort enthalten. Es ist ein Beweis, daß es zur Zeit der Entstehung der G.O. unmöglich

viele Juden in Franken gegeben haben kann. Nur vereinzelt trifft man seit dem Ende des 15. Jahrhunderts eine jüdische Familie, aber immer nur eine z. B. in Lendfiedel, in Langenburg, in Schrotsberg, aber sie mußten meist der Mißstimmung des Volkes weichen. Erst die geistlichen Herren in Franken, der Deutschorden, Mainz, Würzburg, förderten das Aufkommen einer zahlreichen Judenschaft; bald, zumal nach der schweren Verarmung im 30jährigen Krieg, folgte der ritterchaftliche Adel und nahm sie auch auf seine Güter, denn der Jude war ein wertvolles Steuerobjekt, er gab Schutzgeld und borgte und gab, wie der feuchte Schwamm, wenn er gedrückt wird. Eine Ausnahme machte die Grafschaft Hohenlohe, welche in ihrem Gebiet keine Juden duldete und in Bezug auf dieselben ein Edikt erließ, das sich im Anhang zur Dorfordnung von Unterregenbach findet. Daselbe lautet: Nachdem auch männiglichen unverborgten, welcher Maßen die nagenden und schädlichen Würme, die Juden, dem gemeinen Nutzen beschwerlich, die Armen mit ihrem schändlichen Gefuch und Wucher wider Gottes Befehl und Ordnung in Verderben und Sterben richten, derothalben soll euch Amtsverwandten allen hiemit ganz ernstlich befohlen sein, bei den Juden oder Jüdin(nen) nichts zu entlehnen, uff Borgs zu kaufen noch in andern Weg mit ihnen zu hantieren oder in einigen wucherlichen Handel einlassen, es sei uff Märkten, zu Haus oder anderswo, auch keiner den Juden oder Jüdin weder Kleider, Kleinat, Hausrat oder ander dergleichen fahrende Habe pfandsweis versetzen, dazu auch keiner, er sei, wer es wolle, für kein Unterthanen gegen den Juden oder Jüdin Bürg oder Schuldner werden oder einig Unterpfand für ihn einsetzen soll, Alles bei der Herrschaft höchster Straf.

Es soll auch hiemit allen Befehlsleuten eines jeden Fleckens im Amt uferlegt und geboten sein, wo sie ein oder mehr vermerken oder erfahren würden, der sich über dies Verbot mit den Juden zu handeln einlassen würde, daß sie denselbigen bei der Herrschaft hoher und unnachlässiger Strafe anzeigen sollen.

VI. Öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt.

Die Fürsorge für die öffentliche Sicherheit war Sache der Herrschaft, welche das Fraischrecht hatte, d. h. „über Totschlag, Diebstahl, Räuberei und andere dergl. Übelthaten“ zu erkennen hatte. Aber die Unterthanen sollen die Obrigkeit „handfesten“ und ihr beistehen, ihre Rechte und Gerechtigkeiten zu handhaben. Langenb. Amtsvorschriften, Anhang zur U.Regb. G.O. Daher sollen bei einer Übelthat alle Befehlshaber und Unterthanen eines Fleckens, auch alle nächstgeessenen ohne Verzug, es sei bei Tag oder Nacht, zueilen, die Schuldigen anfallen, gefänglich annehmen, wo sich entleibte Personen auf dem Felde finden, sie aufladen und nach Langenburg bringen, zugleich aber eilends Boten voraus nach Langenburg schicken.

Um das Geleitsrecht aufrecht zu halten, sollen alle Durchreisenden zu Roß oder Fuß, Krämer, Walhen¹⁾, Juden und dergleichen durchreisendes Gefind, das fremdes Geleit mitbringt, angehalten und ihnen das fremde Geleit verboten werden. Wollen die fremden Geleitsleute nicht absteigen, so ist alsbald an das Amt zu berichten, die Reisenden sind bis zum eingehenden Befcheid aufzuhalten. Ebenso solls mit gemeinen Fuhrleuten und Kaufleuten, welche Kaufmannsgüter durch den Ort führen, gehalten werden. Bedürfen dieselben eine Vorspann — sagt die G.O. von Nesselbach — die Straße auf oder abwärts, so dürfen alle, welche eine Mene²⁾ zu halten Fug und Macht haben, es seien Bauern oder Köbler, solche Vorspann leisten, „weil alle onzerschieden die Straßen und Weg erhalten müssen“, aber keiner soll sich

¹⁾ Walhen = Welfche, Krämer aus Savoyen etc. — ²⁾ = Fuhrwerk.

andern vordrängen, sondern es soll soviel möglich im Dorf umgehen und jeder in seiner Ordnung bleiben.

Wo ein Zu- oder Eingriff in einem Ort geschieht, soll alsbald ein Gefchrei erhoben und Sturm geläutet werden. Sturm läuten soll in der Regel der Mesner oder Schulmeister. In dessen Abwesenheit darf es Jeder, der zuerst kommt, wenn ein Auflauf oder Lärm entsteht, thun. Beim Sturm läuten werden die Glocken dreimal nach einander rasch angeschlagen. Wird in der Stadt Sturm geschossen 3—5 Schüsse nach einander und Sturm geläutet, so soll auch in allen umliegenden Orten Sturm geläutet werden („auf dem Fußstapfen“). Alle Einwohner versammeln sich auf einem verordneten Platz, in Lendfiedel auf dem Kirchhof, jeder erscheint mit der „ihm gesetzten“ Wehr. Ist der Anlaß des Sturm läutens nicht bekannt, so müssen die Unterthanen auf Befcheid warten. Wer auf dem Feld ist oder über Feld geht und hört ein verdächtiges Gefchrei, soll alsbald zur Gemeinde umkehren und Anzeige machen. Kann er nicht umkehren, so soll er auf der Gemeinde Kosten einen Boten schicken. O.Regb. Ist der Anlaß zu dem Aufgebot „der Nacheil“ offenkundig, so soll man dem Schuldigen auf der Spur oder Hufschlag nacheilen und nicht absteigen, bis man ihn zur Hand gebracht. Nach einem Vertrag mit Mainz, Pfalz, Württemberg und Hohenlohe darf die Nacheile auch auf dem Gebiet dieser 4 Herren durch die Unterthanen der Andern geschehen. Doch müssen die Amtleute berichtet werden, damit sie das Glockenzeichen geben lassen und mit ihren Verordneten helfen nachjagen. Ebenso soll es mit ungehorfamen und flüchtigen Unterthanen dieser 4 Herren, welche Zank und Unruhe erregen oder mutwillig austreten, gehalten werden.

Den 3 Herrschaften Mainz, Pfalz, Württemberg ist die Gegennacheile im hohenlohischen Gebiet gestattet, doch mit dem Vorbehalt, daß ein von ihnen auf hohenlohischem Gebiet ergriffener oder niedergeworfener Missethäter an die hohenlohische Obrigkeit ausgeliefert werden muß und nicht ausgefolgt werden darf.

Den Wirten, sowie den Einwohnern von Weilern und „einzigen“ Höfen, so abwegs der Straße liegen, wo diejenigen, so mit rechtschaffenen Dingen umgehen, nicht leicht solch ungelegene und ungewöhnliche Herberg suchen und von der rechten Straße abgehen, wird besondere Vorlicht gegen unbekannte Gäste auferlegt. „Wo unbekannte verdächtige Reitereien oder argwöhnisch Gefind zu Fuß bei einem Wirt Herberg sucht, soll er sie ansprechen, wem sie zustehen, und verlangen, daß sie sich zu erkennen geben. Verweigern sie die Auskunft und kann sich der Wirt ihrer nicht entladen, so soll er dem Schultheiß oder Befehlshaber des Fleckens in der Stille sofort Anzeige machen, welcher dieselben alsbald „rechtfertigen“ soll. Wo sie rechte Sache führen oder guten Bericht geben und kein offener Verdachtsgrund vorliegt, soll er sie auf eine alte Urfehde ziehen lassen. Andernfalls sollen sie bestrickt und enthalten werden bis auf Befcheid der Herrschaft.

Fremde Bettler, Landsknechte, Landfahrer darf Niemand über 1 Nacht, (Amrichshausen und Lindlein 2, Edelfingen 3 W. F. 4, 95) ohne der Bürgermeister Wissen beherbergen. Strafe 1 fl. Neß. Ja die Ailringer G.O. verbietet das Übernachten von Landfahrern, von denen einer nicht Antwort zu geben weiß, ohne Erlaubnis der Oberherrschaft überhaupt. Es soll dafür an Leib und Gut gestraft werden. In Lindlein war die Strafe nur 15 fl. , die Gemeinde begehrte aber Erhöhung der Strafe auf ein Ort, also aufs Vierfache. Die G.O. von Unterregenbach sagt treffend: Damit auch eine arme Gemeind von den starken laufenden Bettlern, Landfahrern, so andern dürftigen Armen das Brod vom Mund abschneiden, desgleichen von den Landsknechten nit zu hart beschwert werden möcht, so solle hinfüro Niemand dieselben länger als denn 1 Nacht beherbergen und des Morgens

wieder hinwegschicken oder der Gemeind, so oft es geschieht, 1 fl. unnachlässiger Straf erlegen. Die G.O. von Amrichshausen (kath.) wahrt hier dem christlichen Mitleiden sein Recht, wenn es bei Erkrankung armer fahrender Leute dem Bürgermeister die Vollmacht giebt, auch eine längere Beherbergung zu gestatten, aber auch in den evangelischen Gemeindeordnungen findet sich: „Ist es aber Ungewitter, daß solche Leut nit auskommen könnten oder Krankheit halber nit gehen möchten, soll der, wo sie zur Herberg liegen, solches der Gemeind anzeigen, mag ers auf der Gemeind Erlaubnis herbergen, so lang es ihme von deren vergunnt wird.“ — Wird einem Landfahrer ein längerer Aufenthalt als 2 Nächte vom Bürgermeister bewilligt, so muß ihm der Mann, bei dem er Herberge hat, Arbeit geben, auch darf er sonst Niemand überlaufen. Alkertsh. (Schluß folgt.)

Zur älteren Topographie Württembergs, besonders im Codex Laureshamensis.

Von Gustav Boffert.

1. Widegavenhufen.

Am 9. März 817 schenkte ein gewisser Bernher in Widegavenhufen in der Gartacher Mark einen Hof und 120 Morgen Ackerfeld samt 5 Eigenleuten u. s. w. an das Kloster Lorch. Cod. Laur. No. 2783. Wo liegt dieser Ort, der seinen Namen von seinem Herrn einem Wittigowo (Wideg.) hat? Zwischen Großgartach und Neckargartach liegen Frankenbach und Kirchhausen, beide mit einer Albanskirche. Das weist auf frühere gemeinsame Verhältnisse. Von Frankenbach berichtet uns die eben angeführte Quelle, der Codex Laureshamensis No. 2751, daß ein Widegowo mit seiner Schwester Reginbure eine reiche Schenkung von 4 Huben mit 20 Hörigen zu Frankenbach im Kloster Lorch im Jahr 807 vollzog. Die Schenkung weist auf einen reichen Herrn hin. Wer ist dieser Wittigowo? Darauf giebt die Schenkung Bernhers an Kloster Lorch Antwort. 799 am 6. Juni schenkt derselbe an Kloster Lorch Besitz in Locheim im Rheingau. Die Urkunde siegeln Wittegowo, der Sohn des (Lobdengau-) Grafen Warin und Subarenzio etc. C. Laur. No. 193. Graf Warin muß um diese Zeit gestorben sein. Mitte August 795 hatte er noch ein Gericht im Odenwald gehalten. Cod. Laur. ed. Lamey S. 17. Den ebengenannten Subarenzio finden wir mit wenig verändertem Namen neben andern Genossen wie Ruding, Sigewin etc. mit dem Grafen Wittegowo verbunden. 812 siegelt Wittegowo eine Schenkungsurkunde einer Frau Rutrad in Sachsenheim an der Bergstraße neben Suberanzo, Sigwin, Ruding C. Laur. No. 427. c. 814 schenkt der Graf selbst an das Kloster Besitz in Heppenheim C. L. No. 893 und 817 18. Okt. in Eppelnheim, wobei Suburenzio siegelt. C. L. No. 774. Bei einer Schenkung Rudings an das Kloster Lorch zu Wallstadt, Ilvesheim und Doffenheim, alle in der Nähe von Ladenburg, dem alten Sitz der Lobdengaugrafen, urkundet Wittegowo mit Suburenzio und Sigewin. 823 22. Juni giebt Ludwig der Fromme dem Kloster Lorch einen halben Hof und die Kirche zu Seckenheim, die einst Graf Warin dem Kloster entzogen und sein Sohn Wittegowo als Reichslehen inne hatte, dem Kloster wieder zurück. Cod. L. No. 22.

Es scheint mir nicht unmöglich, daß Wittegowo damals auch den Gartach- und Elfenzgau verwaltete. Es mag hier auch Einiges über seine Herkunft stehen. Sein Großvater hieß Wegelonzo. C. Laur. No. 17. Sein Vater Warin erscheint schon 766 im Cod. Laur. No. 482. Derselbe war auch im Wormsgau z. B. in Freimersheim begütert 787. C. L. No. 1742 wie im Maingau und im Volkfeld. Mit seiner Gattin